

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 3 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:Luftbildauswertung:

Telefon:
Telefax:

19.11.2024

2. Änderung F-Plan, Windenergiegebiet Holzacker, Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt **Stadum** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Merkblatt

Historie:

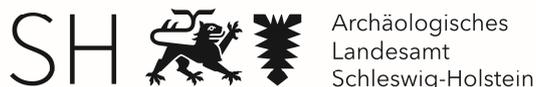
Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

clausen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
z.Hd. [REDACTED]
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024/
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: 7

Schleswig, den 19.11.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum für für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Holzacker" nördlich und südlich der Straße Holzacker bis zum alten Kirchenweg im Süden sowie für das Teilgebiet "Windenergiegebiet Stadum Süd" östlich der Straße Stadum Süd bis zur Gemeindegrenze im Westen und Süden

Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte [REDACTED]

im Umfeld der überplanten Flächen befinden sich mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Es handelt sich hierbei u.a. um Siedlungsflächen und Einzelfunde.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH 2015 unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

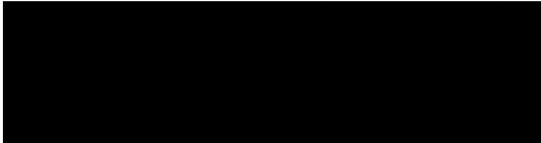
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche

Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature area.A smaller black rectangular redaction box covering the name of the sender.



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von [REDACTED]

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
[REDACTED]

Durchwahl
[REDACTED]

Hannover
28.11.2024

E-Mail:
[REDACTED]

2. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Stadum Süd" und "Windenergiegebiet Holzacker" der Gemeinde Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [REDACTED]. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Handewitt - Nordhackstedt G30 / 200 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
[REDACTED]
Telefax
[REDACTED]
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
[REDACTED]

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
[REDACTED]

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen:  ).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebsstätte Itzehoe

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
Lippeltstraße 1
20097 HamburgIhr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024
Vorgangszeichen: 
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /nur per E-Mail:


28.11.2024

Bauleitplanung der Gemeinde Stadum
2. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiet Stadum Süd“ und „Windenergiegebiet Holzaber“

hier: küstenschutzrechtliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum nehme ich wie folgt Stellung:

1 Kurzstellungnahme

a) Genehmigungserfordernis

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 19 km zur Küste.

Eingriffe in Deiche oder andere Küstenschutzanlagen sind gemäß der vorliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Eine direkte Betroffenheit von küstenschutzrechtlich relevanten Genehmigungstatbeständen ist auszuschließen.

b) küstenschutzrechtliche Bauverbotsregelungen

Das Plangebiet befindet sich nicht:

- im Bereich von Deichen,
- im Deichvorland,
- im Bereich von Steilufern, Dünen oder Strandwällen,
- innerhalb eines Hochwasserrisikogebiets nach § 59 Abs. 1 LWG.

Die Bauverbotsregelungen auf der Grundlage von § 82 Abs. 1 LWG finden im Plangebiet daher keine Anwendung.



Eine Zuständigkeit der unteren Küstenschutzbehörde ist insgesamt nicht erkennbar.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez.

A black rectangular redaction box covering the signature.



Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DHSV Südwesthörn-Bongsiel | Heie-Juuler-Wäi 1 | 25920 Risum-Lindholm

clausen-seggelke stadtplaner
Lippeltstraße 1

20097 Hamburg

Bearbeitung: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]



Ihre Nachricht vom: 19.11.2024
Ihr Zeichen:

13. Dezember 2024

2. Änderung FNP Gemeinde Stadum „Windenergiegebiete Stadum Süd und Holzacker“

Sehr geehrte [REDACTED]

Die vorgelegten Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten in der Gemeinde Stadum betrifft Anlagen der Wasser- und Bodenverbände Engerheide, Stadum-Hörup und des Sielverbands Obere Soholmer Au. Der DHSV Südwesthörn-Bongsiel nimmt für den SV Obere Soholmer Au direkt und für die beiden Wasser – und Bodenverbände im Auftrag Stellung.

Im Sinne der *Anlage 1, Kapitel 4.5.1.4 Boden und Wasser* der Begründung sind folgende Gewässer 2. Ordnung (1 G) betroffen:

Windenergiegebiet Stadum Süd im WBV Engerheide:

- Graben Frauenmoor / B und dessen verrohrte Abschnitte
- Graben Westermoor / B1 und dessen verrohrte Abschnitte
- Quellgraben / B5

Gemäß Satzung des WBV Engerheide in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.

Windenergiegebiet Holzacker im WBV Stadum-Hörup:

- Graben D / 6-1 und dessen verrohrte Abschnitte
- Graben Süderrekier / 6-3

Gemäß Satzung des WBV Stadum-Hörup in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 3m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellengräben angenommen werden.

Hausanschrift
Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Zentrale
Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.deichbauamt.de

Bankverbindung
[REDACTED]



Deich- und Hauptsielverband Südwesthörn-Bongsiel

- Der Vorstand -

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Windenergiegebiet Holzacker im SV Obere Soholmer Au:

- Holzackergraben / 025 und dessen verrohrte Abschnitte
- Holmarkgraben Oberlauf / 006 verrohrte Abschnitt

Gemäß Satzung des SV Obere Soholmer Au in Verbindung mit §§28 und 30 des Landeswassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist zu den Grabenoberkanten ein Abstand von jeweils mind. 5m einzuhalten. Zu den verrohrten Abschnitten ist ein Abstand von jeweils mind. 5m zur Leitungsachse einzuhalten. Kontrollschächte und Überfahrten müssen frei zugänglich bleiben. Gleiches sollte auch für den im Plangebiet verlaufenden Parzellangräben angenommen werden.

Weitere Anforderungen z.B. hinsichtlich Überfahrten, dauerhafter oder temporärer Überbauung, bzw. Verlegung von Anlagen, Kabelverlegungen und Zuwegungen, Grundwasserabsenkung und -einleitung können sich jeweils im weiteren Planungsverlauf ergeben.

Die Lage der Gräben können sie dem Digitalen Atlas Nord – Amtliches Gewässerverzeichnis entnehmen.

https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_AWGV/index.html?lang=de#/

Mit freundlichen Grüßen

i.A. 
Geschäftsführer

Hausanschrift
Heie-Juuler-Wäi 1
25920 Risum-Lindholm

Zentrale
Telefon: 

E-Mail: 
Internet: www.deichbauamt.de

Bankverbindung


BUND NF*Peter-Schmidts-Weg 5*25920 Risum-Lindholm

clausen-seggelke stadtplaner
 Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Lippeltstraße 1
 20097 Hamburg

Per Mail: [REDACTED]

Bund für Umwelt und
 Naturschutz Deutschland e. V.
 (BUND)
 Kreisgruppe Nordfriesland
 Peter-Schmidts-Weg 5
 25920 Risum-Lindholm

nordfriesland@bund-sh.de
 www.bund-nordfriesland.de

Bearbeitung:

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 14.12.2024

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein zum Beteiligungsverfahren 2. Änderung des Flächennutzungsplans "Windenergiegebiet Stadum Süd" und "Windenergiegebiet Holzacker" der Gemeinde Stadum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Schleswig-Holstein (BUND SH) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im o.g. Verfahren. Im Namen des BUND Landesverbandes nehme ich wie folgt Stellung:

Für den BUND SH gibt es keine Alternative zu einer naturverträglichen Energiewende. Klimaschutz schützt auch die Natur. Deshalb hat der BUND SH den bisherigen Ausbau der Windkraft im Großen und Ganzen mitgetragen. Sofern der Ausbau auch weiterhin natur- und umweltverträglich gestaltet wird, ist der BUND SH bereit, diesen weiterhin mitzutragen.

Neben dem Ausbau der Windkraft gilt es ebenso den Artenschutz und den Schutz der Biodiversität sicherzustellen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie ist abzuwägen mit den Zielen der Biodiversitätsstrategien des Landes, des Bundes, dem EU-Nature-Restoration-Law und dem Übereinkommen über die Konvention zur Biologischen Vielfalt der UN (Convention on Biological Diversity, CBD). Dabei ist den Zielen der Biodiversitätsstrategien ein hoher Rang einzuräumen.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch in der Abwägung und ein Großteil der Potenzialflächen wird entfallen, denn gesetzlich benötigt werden 3,2 % der Landesfläche, im Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 sind 7,2 % enthalten.

Um eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche zu erreichen, muss die Reduzierung nach einheitlichen Kriterien erfolgen. Durch die vorgezogene Ausweisung nach § 245e Abs. 5 Baugesetzbuches werden Fakten geschaffen, die eine gerichtsfeste Ausweisung von Wind-Vorranggebieten im neuen LEP Wind erschweren, wenn nicht sogar verhindern.

Lage der Plangebiete und Konflikte

Beide **Plangebiete grenzen an Wald** und **das Plangebiet Stadum-Süd** befindet sich zwischen den Teilflächen des **FFH-Gebiets 1219-392** „Heide- und Magerrasenlandschaft am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Zusätzlich befindet sich das Plangebiet Stadum-Süd innerhalb einer Knicklandschaft und eines Biotopverbundsystems mit überregionaler

Bedeutung. Eine Waldfläche liegt zwischen beiden Plangebieten und wird quasi in die „Zange genommen“.

Der Abstand zu den Waldflächen soll nur 30 m und der Abstand zum FFH-Gebiet nur 100 m betragen.

Ursprünglich betrug der einzuhaltende Mindestabstand der Windenergieanlagen gegenüber FFH- und Naturschutzgebieten 300 m. Im LEP-Wind 2020 wurde dieser auf 200 m verkürzt, was bereits damals vom BUND SH entschieden abgelehnt wurde. Jetzt wurde der Abstand auf nur noch 100 m verringert, ohne zu belegen, dass dadurch keine Schädigung der Schutzgebiete erfolgt. Schutzgebiete sind wichtige Flächen für den Biotop- und Artenschutz. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Ziele des Natur- und Artenschutzes mit einem Abstand von 100 m sichergestellt werden sollen. Eine WEA hat einen Wirkungsbereich in die Umgebung durch Schall, Schattenwurf usw. und wirkt bei einem Abstand von nur 100m erheblich in die Schutzgebiete hinein und steht dadurch den Schutzziele der Gebiete entgegen. Für Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebiete (FFH-Gebiete) besteht ein Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL), das verbindlich einzuhalten ist. Darin wird ausgesagt, dass es weder zu einer Verschlechterung der Lebensräume, noch zu einer erheblichen Störung der maßgeblichen Arten kommen darf. Mit einem Abstand von lediglich 100 m und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der Gebiete wird das Verschlechterungsverbot unterlaufen. Nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG sind zwar Ausnahmen vom Verbot zugelassen, aber nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und sofern keine zumutbaren Alternativen an anderer Stelle, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen, gegeben sind.

Ein Abstand einer WEA zum Wald von nur 30 m ist besonders in Bezug auf den Vogel- und Fledermausschutz viel zu gering bemessen, da gerade der Waldrand als Leitlinien und die angrenzenden Flächen zur Nahrungssuche genutzt werden. Vor allem kleinere Waldparzellen erfüllen wichtige Inselfunktionen innerhalb der offenen Agrarlandschaft. Waldränder sind von besonderer ökologischer Bedeutung als Schnittstelle zum Offenland zudem sehr artenreich und bieten wichtige Rückzugsräume.“ Die Errichtung von WEA so nah an einem Wald, dass die Rotorblattspitze in einem Abstand von nur 30 m an den Bäumen vorbeirauscht, erzeugt eine erhebliche Geräuschkulisse, Verwirbelungen der Luft und Schattenwurf, die tief in den Wald hineinwirken und dadurch massiv auf den Lebensraum der Tiere einwirken. Waldränder warten typischerweise mit einer reichhaltigen Biozönose auf. Entsprechend werden Organismen in signifikantem Ausmaß getötet, die in den angrenzenden Freiflächen auf Nahrungssuche sind. Auch wird der Erholungswert des Waldes für den Menschen erheblich beeinträchtigt. Diese Wirkungen sind unabhängig davon, ob es sich um einen Naturwald, einen „normalen“ Wald oder Forst handelt. Ein Waldabstand von nur 30 m widerspricht dem Ziel der Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) und dem Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume. Die Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien darf nicht die biologische Vielfalt zerstören.

Bei vorhanden Naturwäldern ist ein Waldabstand von 100 m vorgesehen. Daraus folgt, dass ein „normaler“ Wald zukünftig nicht zum Naturwald entwickelt werden kann. Als Maßnahme zum Arten- und biologischen Klimaschutz sind jedoch alle Wälder in Richtung Naturwald zu entwickeln. Diese Möglichkeit wird durch den geringen Abstand von 30 m verbaut.

Der BUND SH sieht ebenfalls die Gefahr, dass brennende Windräder bzw. Teile davon in den Wald stürzen könnten, was eine Waldbrandgefahr darstellt. Der Abstand von 30 Meter zur Hausbebauung ist aus diesen Gründen im § 20 LWaldG verankert: „Abstand baulicher Anlagen zum Wald (1) Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei

der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.“ Diese Regelung kannte noch nicht Windkraftanlagen mit Höhen über 200 Metern und Rotorblättern mit 70 Metern Länge.

Der BUND SH fordert einen Waldabstand von mindestens 200 m, um die Auswirkungen einer WEA auf die Lebensgemeinschaft Wald und den Erholungsraum Wald zu minimieren und um die Entwicklungsmöglichkeiten zu mehr Naturwäldern nicht zu blockieren.

Der BUND SH fordert einen Abstand von mindestens 300 m zu Naturschutz- und FFH-Gebieten!

Der BUND SH lehnt eine Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen bzw. die Erweiterung der vorhandenen Vorrangfläche PR1_NFL_060 aufgrund erheblicher naturschutzfachlicher Bedenken ab!

Der BUND SH lehnt die Ausweisung der in diesem Verfahren geplanten Flächen ab, weil bei Genehmigung der Flächen ein Präzedenzfall geschaffen wird, der eine gerichtsfeste Reduzierung der Potentialflächen von 7,2 % auf 3,2, % der Landesfläche verhindert.

Des Weiteren bitten wir, uns im Verlaufe des Verfahrens zu beteiligen und über einen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

[Redacted Name]
(BUND Schleswig-Holstein)



**KREIS NORDFRIESLAND
DER LANDRAT**

**FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS**



..... Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbH
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Herrn Amtsdirektor des
Amtes Südtondern
Marktstr. 12
25899 Niebüll

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen:



Auskunft gibt
Durchwahl
Zimmer-Nr.
Email

Husum, 16.12.2024
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Landesentwicklungsplan:

Die ausgewiesenen Flächen für Windenergie liegen innerhalb der Flächen, die gemäß dem 1. Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP) Wind mit der gleichzeitig veröffentlichten Karte als Potentialflächen für Windenergie vorgesehen sind.

Der jetzige Entwurf des LEP Wind vom Juni 2024 weist die Planfläche zwar als mögliche Potentialfläche aus, der Plan befindet sich aber noch im Entwurfsstadium und zurzeit in der Abwägung. Im Entwurf wurden ca. doppelt so viele Flächen als Potentialflächen für Windenergie dargestellt als Schleswig-Holstein zu erfüllen hat.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird befürwortet zunächst die übergeordneten Raumordnungen abzuwarten, um einen Windkraft Wildwuchs zu vermeiden bzw. einen solchen Planungsstand zu erreichen, dass die raumordnerischen Vorgaben ausgearbeitet sind.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem:

Die überplante Fläche liegt zu einem überwiegenden Anteil innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes S-H. Es handelt sich um die Verbundachse „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“. Stehen Flächen hier für eine Umnutzung zur Verfügung sollen vorrangig die Belange des Naturschutzes geprüft werden. Diese Abwägung ist zwingend im Umweltbericht nachvollziehbar vorzunehmen.

Artenschutz:

Am südlichen Rand des Langenbergs liegen ein traditionelles Kranich- und ein Seeadlerrevier. Beide haben in den letzten Jahren regelmäßig Junge aufgezogen. Der Horst des Seeadlers liegt ca. 1.300 m, der des Kranichs ca. 1.500 m vom Plangebiet entfernt. Die Kraniche fliegen regelmäßig in Richtung des Planungsgebiets. Die Baumgruppen und Wälder sind Brutreviere für einige Mäusebussarde. Mäusebussard und Seeadler sind durch Windkraftanlagen besonders gefährdete Vogelarten.

..... **Hausanschrift**
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon [Redacted]
Telefax [Redacted]
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
[Redacted]
[Redacted]

Stadum

Sollen in dem überplanten Bereich Windenergieanlagen errichtet werden, sind vorher vollständige Artenschutzgutachten zu den Rastbeständen, Schlafplätzen, Brutbeständen, Brutplätzen und zu den Flugbewegungen der Fledermäuse und der o.g. Vogelarten erforderlich. Die Ergebnisse sind auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung vorzunehmen und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

FFH-Gebiet:

Im Süden zum Plangebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Heide und Magerrasen am Ochsenweg und im Soholmfeld“ mit der Gebiets-Nummer 1219-392. Innerhalb der Bauleitplanung ist mind. eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung durchzuführen. Es ist nachvollziehbar darzustellen, dass nicht das Verschlechterungsverbot eintritt. Mit der Ausweisung eines weiteren Windparks im Nahbereich des FFH-Gebietes würde an dieses wichtige Schutzgebiet von drei Seiten mit einem Windpark herangerückt werden. Eine Verschlechterung ist grundsätzlich anzunehmen. Der Trittstein zwischen dem Langenberger Forst und der Soholmer Au innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems würde stark beeinträchtigt werden.

Die Reduzierung der Abstände von Windenergieanlagen zu FFH-Gebieten auf 100 m, wie im 1. Entwurf des LEP dargelegt, wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme zum LEP nicht mitgetragen.

Aufgrund der oben ausgeführten Punkte wird die Planfläche für Windenergie seitens der Unteren Naturschutzbehörde kritisch gesehen. Für eine abschließende Beurteilung sind weitere Untersuchungen erforderlich.

Stellungnahme des FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung, Planung

Hinweis

In Folge der Aufhebung der Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I („Windenergie an Land“) sind Windenergieanlagen derzeit gem. § 35 BauGB privilegiert zulässig. Insofern entfaltet die Darstellung von Sondergebieten bzw. Sonderbauflächen keine städtebaulich lenkende Wirkung. Eine Überplanung von einzelnen Teilflächen innerhalb der Gemeinde wirft folglich die Frage nach dem Planerfordernis auf. Die städtebaulichen Ziele und Zwecke der Planänderung sollten in der Begründung daher ausführlich dargestellt werden. Insbesondere sollte der über die Privilegierung hinausgehende gemeindliche Steuerungsbedarf erläutert werden. Der Verweis auf § 2 WindBG, wie in der Begründung aufgeführt, reicht hierbei nicht aus, da die Zielsetzungen des WindBG keinen städtebaulichen Hintergrund haben.

Im Rahmend der Abwägung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind auch Aspekte der Produktion von Überstrom einzubeziehen bzw. ist darzulegen, ob die Gemeinde verlässliche Kenntnisse davon hat, ob, wie und wohin der produzierte Strom abgeführt werden kann.

Die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit ist bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überschlägig nachzuweisen, um die Umsetzbarkeit der Planung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse hinreichend sicher aufzeigen zu können.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sichergestellt werden muss jedoch, dass von den Rotoren der Windkraftanlagen bei entsprechender Witterung weder Feuchtigkeit, noch Eisstücke auf die öffentlichen Verkehrsflächen gelangen. Weiterhin sind die Oberflächen der Anlage so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Entfernung ca. 1200 m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.

Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde

Für das Grundstück Stadum Süd 3 ist „Keine Wohnnutzung“ angegeben. Der Unteren Bauaufsichtsbehörde liegt keine Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung des Wohnhauses und

Stadum

auch keine Beseitigungsanzeige vor. Die erforderlichen Abstände zu diesem Wohnhaus wären nicht eingehalten.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag
Gez.

██████████

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft
Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: [REDACTED], Fax: [REDACTED] eMail: [REDACTED] Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Claussen-seggelke Stadtplaner
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg

Ihr Zeichen / vom
- / 19.11.2024

Unser Zeichen / vom
Pes [REDACTED]

Kiel, den 17.12.2024

2. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiegebiet Stadum Süd“ und „Windenergiegebiet Holzacker“ der Gemeinde Stadum

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird auf die folgende Stellungnahme verwiesen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Die im o. g. Planvorhaben genannten Teilbereiche wurden bei der Teilfortschreibung Regionalplan / Windenergie an Land 2020 lediglich als Potenzialflächen für Windenergie aufgenommen. Eine Ausweisung als Vorranggebiete erfolgte nicht.

2

Der Landschaftsraum ist von zahlreichen Windenergieanlagen stark geprägt. Der weitere Zubau von Windenergieanlagen wird daher wahrscheinlich zu einer bandartigen Riegelbildung führen. Mit dem o. g. Planvorhaben würde der letzte freie Landschaftsraum „überbaut“ werden.

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

claussen-seggelke stadtplaner
Sell. Wild. Partnerschaftsgesellschaft mbB
Lippeltstraße 1
20097 Hamburg**nur per Mail an:**

[REDACTED]

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.11.2024
Mein Zeichen: [REDACTED]
Meine Nachricht vom: /[REDACTED]
[REDACTED]
Telefon: [REDACTED]

20. Dezember 2024

nachrichtlich:Amt Südtondern – Der Amtsdirektor
Für die Gemeinde Stadum
Fachbereich 3
SG Bauordnung, Planung, Liegenschaften
Marktstraße 12
25899 Niebüll**nur per Mail an:**Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum**nur per Mail an:**Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 5 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)**im Hause****Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);**

- **2. Änderung des Flächennutzungsplanes**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Ihre Mail vom 19.11.2024**

Mit der im Betreff genannten Mail wird über die geplante 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen unter Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung. Hierzu sollen im Plan künftig „Sonderbauflächen für Windenergieanlagen – Windenergiegebiet“ dargestellt werden.

Das Plangebiet der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stadum umfasst zwei Teilgebiete im Südwesten bzw. Süden der Gemeinde mit einer Fläche von insgesamt ca. 86 Hektar. Die ca. 41,6 Hektar große Teilfläche „Windenergiegebiet Stadum Süd“ liegt östlich der Straße Stadum Süd und wird im Westen sowie im Süden durch die Gemeindegrenze begrenzt. Die ca. 44,4 Hektar große Teilfläche „Windenergiegebiet Holzacker“ befindet sich nördlich und südlich der Straße Holzacker und führt bis zum alten Kirchenweg im Süden; hiermit wird der Bereich des bestehenden Windparks nachvollzogen und westlich sowie südöstlich erweitert. Der geplante Windpark „Stadum Süd“ soll in einer gemeinsamen Flächenentwicklung mit der südlich angrenzenden Gemeinde Enge-Sande entstehen (18. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. geplante 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Enge-Sande).

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Stadum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, GVOBl. Schl.-H. Seite 739) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Weder die LEP-Fortschreibung 2021 noch der RPI V beinhalten den vorliegenden Planungen bzw. einer Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehenden Festlegungen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die westliche Teilfläche zu großen Teilen von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft gem. Ziffer 5.3 RPI V bzw. einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft gem. Kap. 2.1 Abs. 2 (G) der im Entwurf befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum überlagert wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Das im Umweltbericht bereits anklingende Prüfbedürfnis bezüglich der Inanspruchnahme dieses Bereich und ggf. eintretender Barrierewirkungen ist in den folgenden Planungsschritten tiefergehend zu berücksichtigen.

Das Plangebiet befindet sich darüber hinaus vollständig innerhalb einer Potenzialfläche für die Windenergienutzung, welche sich aus den im Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ der LEP-Fortschreibung 2021 festgelegten Ausschlussbereichen in Form von Zielen der Raumordnung ergeben. Es wird insofern derzeit und auch perspektivisch von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit den bestehenden Schutzbelangen ausgegangen.

Lediglich die im noch geltenden LEP Wind festgelegte 3H/5H-Regelung nimmt potenziell Einfluss auf die Nutzbarkeit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund der einzuhaltenden Abstandserfordernisse. Da im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch keine konkretisierten Anlagenstandorte vorzusehen sind, wird an dieser Stelle lediglich darauf hingewiesen, dass die Abstände von Windenergieanlagen zu schützenswerter Bebauung solange einzuhalten sind, bis die erneute Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie in Kraft tritt und in diesem Zuge das Ziel der Raumordnung entfällt.

In der Plandarstellung sowie auf S. 29 der Planbegründung wird darüber hinaus aufgeführt, dass eine den Planungen spätestens mit Inkrafttreten der erneuten Teilfortschreibung des LEP Wind entgegenstehende Wohnnutzung an der Adresse Stadum Süd 3 im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans aufgegeben werden soll und das Plangebiet um diesen Bereich erweitert werden kann. Der Landesplanung liegt diesbezüglich lediglich eine unverbindliche Verpflichtungserklärung seitens der Hauseigentümerin, in ihren Interessen vertreten durch die „Bürgerenergiegesellschaft Hollmark GmbH & Co. KG“, vor, welche die Aufgabe der Wohnnutzung unter Vorbehalt der Ausweisung eines Vorranggebiets Windenergie im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I zum Sachthema Windenergie an Land stellt. Die Aufgabe der Wohnnutzung und in diesem Zuge die Vergrößerung der Potenzialfläche wurde bisher lediglich für den ersten Entwurf des neuen Regionalplans fiktiv als vollzogen angenommen. Sofern die tatsächliche Umsetzung der Aufgabe der Wohnnutzung und somit der Entfall einer schützenswerten Nutzung an dieser Stelle nicht nachgewiesen wird bzw. nachgewiesen werden kann, gilt

1. unter dem Regime des noch geltenden LEP Wind für die Standorte von Windenergieanlagen für die verbindliche Bauleitplanung bzw. das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren die sogenannte 3H/5H-Regelung gem. Kap. 3.5.2 Abs. 6 (Z), nach der im betreffenden Bereich ein Abstand vom dreifachen der Anlagengesamthöhe zum betreffenden Wohnhaus einzuhalten sind und
2. mit Inkrafttreten des „neuen“ LEP Wind, dass – nach derzeitigem Entwurfsstand – gem. Kap. 4.5.1.1 Abs. 2 (Z) innerhalb von 400 Metern um das betreffende Einzelhaus eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist. Dies würde den für Windenergieanlagen nutzbaren Bereich im Süden des Plangebiets einschränken bzw. würden Teile der vorgesehenen Sonderbaufläche nicht den Zielen der Raumordnung entsprechen.

Modalitäten und vorzusehende Umsetzungszeiträume zum Nachweis der Aufgabe der Wohnnutzung und ggf. zum Abriss des Gebäudes gegenüber der Landesplanung (Referat

Windenergieplanung) wurden der Vorhabenträgerin in verschiedenen Informationsschreiben mitgeteilt. Da bisher noch keine Nachweise über die Aufgabe der Wohnnutzung oder die Beseitigung des Wohnhauses eingegangen sind, wird weiterhin vom Bestehen der schützenswerten Nutzung mit den o.g. Einflüssen auf eine Windparkplanung ausgegangen.

Es kann insofern bestätigt werden, dass den o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Stadum und den damit verfolgten Planungsabsichten derzeit keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Dies kann sich vor dem Hintergrund des laufenden Fortschreibungsverfahrens des Landesentwicklungsplans Windenergie an Land jedoch ändern und es wird um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten gebeten. Es wird darüber hinaus um Berücksichtigung der aufgeworfenen Problemstellungen und – im Kontext der dargelegten Wohnnutzungsaufgabe – um Zulieferung der notwendigen Nachweise gebeten. Sollten die o.g., versandten Informationsschreiben wider Erwarten nicht vorliegen, können diese bei Bedarf erneut zugesandt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

1. Im Hinblick auf die bestehende Wohnnutzung (Stadum Süd 3) ist es mit Blick auf eine spätere Genehmigungsfähigkeit des F-Plans – und soweit der Geltungsbereich unverändert bleibt - erforderlich, die (wirksame) Aufgabe der Wohnnutzung bzw. den Nutzungsentfall rechtzeitig nachzuweisen. Eine Absichtserklärung, die die Nutzungsaufgabe an die Ausweisung eines (künftigen) Vorranggebietes im Zuge der Neuaufstellung des Teilregionalplans I Windenergie knüpft, ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend. Alternativ wäre der Geltungsbereich unter Beachtung der oben genannten raumordnerischen Abstandsgebote bereits auf F-Plan-Ebene zu reduzieren. Da die Wohnnutzung auch im Rahmen der 26. F-Plan-Änderung der Gemeinde Enge-Sande thematisiert wird, ist das Erfordernis der Nutzungsaufgabe auch für dieses Bauleitplanverfahren zu prüfen (vgl. Stellungnahme zur 26. F-Plan-Änderung der Gemeinde Enge-Sande).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Standortsteuerung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich ist, da WEA infolge der Aufhebung des Teilregionalplans I prinzipiell im gesamten Planungsraum privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Einer Bauleitplanung als Zulassungsvoraussetzung bedarf

es daher in der Regel nicht. Um ein Planerfordernis i.S. des § 1 Abs. 3 BauGB abzuleiten, wären die konkreten städtebaulichen Zielsetzungen noch darzulegen. Ein Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Windenergie oder die „Flächenbewerbung“ für eine künftige Festlegung als Vorranggebiet im Regionalplan Windenergie ist in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

